

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung der vom Kläger beantragten Einsicht zu Dokumenten der Kommission vom 9. Juni 2021 durch Erstellung von Kopien in sämtliche Protokolle, Zusammenfassungen, Aktenvermerke, Notizen, Akten zu Sitzungen, Verhandlungen, Beschlüssen, Vorschlägen, Niederschriften, Mailverkehr, Briefverkehr, Telefonprotokolle — insbesondere zu Advance Purchase Agreements — und konkreten Verträgen mit Pharmaunternehmen über die Lieferung von Covid19-Impfstoffen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie des sogenannten „Steering Committees“ sowie des „Joint Negotiations Teams“. Unter Advance Purchase Agreements verstehen wir jeden Vertrag für den Ankauf, die Lieferung, die Sicherung, die Reservierung, oder die Entwicklung von Covid19-Impfstoffen für EU Mitgliedstaaten durch die Kommission für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Kläger habe einen Anspruch auf Zugang zu den streitgegenständlichen Dokumenten der Europäischen Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾. Die Ablehnung der Kommission verletze diese Bestimmung.
2. Zweiter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers ständen keine Ausschlussgründe entgegen. Insbesondere stehe dem Antrag des Klägers der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Die Übermittlung der begehrten Information sei für zahlreiche im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke erforderlich. Daher sei ein eventueller Eingriff in die Privatsphäre und in die Integrität des Einzelnen zulässig. Ferner müsse die Gefahr einer Beeinträchtigung konkret und tatsächlich dargelegt werden. Die Beklagte sei jedoch dieser Darlegungslast nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 20. August 2021 — Epsilon Data Management/EUIPO — Epsilon Technologies
(EPSILON TECHNOLOGIES)**

(Rechtssache T-512/21)

(2021/C 412/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Epsilon Data Management LLC (Plano, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Lindemans und J. Bussé)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Epsilon Technologies, SL (Sant Cugat del Valles, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke EPSILON TECHNOLOGIES — Unionsmarke Nr. 8 914 855

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juni 2021 in den verbundenen Sachen R 1611/2020-5 und R 1839/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären mit allen verbundenen Dokumenten und entsprechenden Abschriften;
- der Klage stattzugeben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 8 914 855 wegen Nichtbenutzung für verfallen zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Kein Nachweis der tatsächlichen Benutzung der angefochtenen Unionsmarke (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Klage, eingereicht am 21. August 2021 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-516/21)

(2021/C 412/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/988 der Kommission vom 16. Juni 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (*) (*Ad-hoc*-Beschluss Nr. 66), bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 4118, aus den unten dargelegten Gründen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Fehlerhafte Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1383/2015 (?) (fünfter Erwägungsgrund) und von Art. 53 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 (?) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1383/2015 geänderten Fassung sowie Verstoß gegen Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1383/2015 und die Grundsätze der Angemessenheit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Behandlung der verspäteten Mitteilungen an die elektronische Datenbank für die Maßnahmen, die einen Haltungszeitraum vorsehen
2. Fehlerhafte Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1383/2015 (fünfter Erwägungsgrund) und von Art. 53 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1383/2015 geänderten Fassung sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Angemessenheit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Behandlung der verspäteten Mitteilungen an die elektronische Datenbank für die Maßnahmen, die keinen Haltungszeitraum vorsehen